

## Baurecht: Besonderheiten des Werkvertragsrechts

# Vergütungsansprüche des Auftragnehmers bei Entfall von Teilen der Leistung

Eine Besonderheit des Werkvertragsrechtes ist, dass der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, die gesamte Leistung oder Teile davon ohne Angabe von Gründen entfallen zu lassen. Dieses Recht des Auftraggebers ist an keine Voraussetzungen gebunden und wird damit begründet, dass ihm ein Vertragsrücktritt jederzeit möglich sein muss, weil es widersinnig wäre, den Auftraggeber an einen Vertrag zu binden, dessen Ergebnis ihm allein zu Gute kommen soll, und ihm ein Werk aufzudrängen, das seinen Interessen nicht mehr entspricht.

Das das Abbestellungsrecht des Auftraggebers an keine Voraussetzungen gebunden ist, bedeutet aber nicht, dass die Abbestellung ohne Rechtsfolgen bleibt: Der Auftragnehmer behält einen eingeschränkten Entgeltsanspruch, wenn die hindernden Umstände auf Seiten des Auftraggebers liegen, die Ausführung des Werkes endgültig unterbleibt und der Auftragnehmer leistungsbereit ist. Eingeschränkter Entgeltsanspruch bedeutet, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer den entgangenen „kalkulatorischen Gewinn“ ersetzen muss. Diese Regelung bezweckt die wirtschaftliche Bedeutung des Geschäfts für den Auftragnehmer zu erhalten: Er soll durch die Abbestellung des Werkes keine Schlechterstellung, aber auch keine Besserstellung auf Kosten des Auftraggebers erfahren. Der Auftragnehmer soll so gestellt werden, wie wenn der Auftrag zur Ausführung gelangt wäre.



Eine Besonderheit des Werkvertragsrechtes ist das Recht des Auftraggebers, die Leistung ohne Angaben von Gründen entfallen zu lassen

Dr. Georg Karasek,  
KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH



Dr. Georg Karasek

Dr. Georg Karasek ist Gründungspartner bei KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH. Er ist auf Baurecht, Vergaberecht, Immobilien- und Architektenrecht, sowie auf die Vertretung vor Gerichten und Schiedsgerichten spezialisiert. Er berät zahlreiche namhafte Bau- und Immobilienprojekte und ist neben seiner anwaltlichen Tätigkeit auch Lehrbeauftragter der Universität Wien und Mitglied der Gesellschaft für Baurecht. Neben zahlreicher laufender Vortragstätigkeit zu bau- und vergaberechtlichen Themen sowie zum Architektenrecht ist Dr. Georg Karasek auch Senatsmitglied im Bundeskommunikations-senat (seit 2001), Schiedsrichter bei der Wirtschaftskammer Österreich und dem Bauschiedsgericht des österreichischen Normungsinstituts sowie Autor zahlreicher Fachbücher und Artikel über Vertrags- und Baurecht.

Zur Ersparnis zählen erspartes Arbeitsmaterial und nicht aufgewendete Arbeitslöhne. Hingegen zählen die ersparte Eigenleistung des Auftragnehmers und die Fixkosten, wie insbesondere die Geschäftsgemeinkosten nicht zur Ersparnis, da diese auch bei einem Entfall der ganzen Leistung oder Teilen davon anfallen.

Die Beweislast für die Höhe der Ersparnisse trägt nach ständiger Rechtsprechung der Auftraggeber. Der Auftragnehmer muss nicht von sich aus die Anrechnung vornehmen; vielmehr hat der Auftraggeber zu behaupten und zu beweisen, was sich der Auftragnehmer anrechnen lassen muss.

Der eingeschränkte Werklohnanspruch wird in dem Zeitpunkt fällig, in dem das Unterbleiben der Werkleistung feststeht.

Zu beachten ist, dass in der Praxis sehr oft Vertragsklauseln anzutreffen sind, die den eingeschränkten Entgeltsanspruch des Auftragnehmers einschränken oder gänzlich entfallen lassen. Nach der Rechtsprechung sind solche Klauseln nicht sittenwidrig. Sie sind daher zu beachten. Auch die häufig als Vertragsgrundlage vorgesehene ÖNORM B2110 sieht eine vom Gesetz abweichende Regelung vor:

Erwächst dem Auftragnehmer bei Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 5% ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, hat der Auftraggeber diesen Nachteil abzugelten. Liegt die Unterschreitung der Auf-

tragssumme unter 5%, hat der Auftragnehmer keine Ansprüche. Die ÖNORM stellt aber klar, dass die Kosten von projektbezogenen Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind, jedenfalls (nämlich unabhängig von der 5% - Grenze) abzugelten sind.



Niederösterreichische Versicherung  
Bürogebäude St. Pölten

\*Wir setzen Ihre Pläne um > 2355 Wiener Neudorf  
IZ-NÖ-Süd, Straße 10, Objekt 42  
T: +43/0 22 36/ 62 620-0, F: DW16  
E-mail: office@blasch.at, www.blasch.at



AKUSTIK  
BLASCH

Stuckateur u. Trockenbau GmbH & Co KG